

Sitzung vom 29. Mai 2002

**867. Anfrage (Auskünfte und Meldungen über terroristische Umtriebe)**

Die Kantonsräte Bernhard Egg, Elgg, und Ueli Keller, Zürich, haben am 11. März 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 7. November 2001 hat der Bundesrat – gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWJS) – die Verordnung betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit (VO BWJS) erlassen.

Zum Zweck der frühzeitigen Erkennung und Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus werden sämtliche Behörden und Amtstellen des Bundes und der Kantone sowie Organisationen und Anstalten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verpflichtet, den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Organen von Bund und Kantonen auf Anfrage sämtliche Auskünfte zu erstatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind (Art 1 Abs. 1 VO BWJS).

Die in Absatz 1 genannten Behörden, Amtstellen und Organisationen können Feststellungen den Staatsschutzorganen unaufgefordert zur Überprüfung melden, wenn sie eine Verbindung zu mutmasslichen terroristischen Bestrebungen erkennen (Art.1 Abs. 2 VO BWJS).

In diesem Zusammenhang bitten wir ergänzend zu unserer Anfrage KR-Nr. 327/2000 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben der Regierungsrat respektive die Direktion für Soziales und Sicherheit im Nachgang zur VO BWJS zusätzliche Massnahmen getroffen? Wenn ja, welche?
2. Welche kantonalen Amtstellen und Anstalten sind von der Verordnung besonders angesprochen respektive vom Regierungsrat allenfalls entsprechend in die Pflicht genommen worden?
3. Der Begriff «sämtliche Auskünfte, die für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind» (Art. 1 Abs. 1 VO BWJS), ist reichlich unbestimmt. Hat der Regierungsrat diesen Begriff im Rahmen der Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung konkretisiert?
4. Ist das Dispositiv der Wahrnehmung von Staatsschutzaufgaben noch dasselbe, wie es in der Antwort zu unserer Anfrage KR-Nr. 327/2000 dargestellt wurde, oder wurde es nach den Ereignissen des 11. September 2001 geändert?
5. Hatte der Fachdienst «Ideologisch motivierte Delikte» der Kantons polizei Zürich Aufträge des Bundes in Sachen terroristischer Umtriebe entgegenzunehmen? Ist er zur Erfüllung dieser Aufträge in der Lage?
6. Mussten bereits Meldungen gemäss Art. 1 Abs. 2 VO BWJS entgegengenommen beziehungsweise an die Organe des Bundes erstattet werden? Kann davon gesprochen werden, dass im Kanton Zürich terroristische Umtriebe stattgefunden haben oder immer noch stattfinden?
7. Mussten insbesondere Daueraufträge zur Beobachtung von Einzelpersonen erteilt werden?
8. Musste die Beobachtungsliste bezüglich Organisationen und Gruppierungen ergänzt werden?
9. Wie haben sich in den letzten Monaten die personellen Aufwendungen für den Bund entwickelt (gemäss Antwort KR-Nr. 327/2000 vom 17. Januar 2001 wurde damals mit rückerstattungspflichtigen Kosten von 540 Stellenprozenten gerechnet)?
10. Wie nimmt der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich zur VO BWJS Stellung?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Bernhard Egg, Elgg, und Ueli Keller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 327/2000 betreffend Staatsschutz durch die Kantonspolizei dargelegt, welche Aufgaben der Kanton Zürich im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) wahrzunehmen hat, welche Behörde im Kanton Zürich diese Aufgabe gemäss Art. 6 BWIS übernimmt und wie sich deren Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden gestaltet. Im Weiteren hat der Regierungsrat aufgezeigt, auf welche Rechtsgrundlagen sich die Bearbeitung, Aufbewahrung und Weitergabe der sich aus dieser Arbeit ergebenden Daten stützen. Die in dieser Antwort gemachten Angaben treffen nach wie vor zu.

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2002 wurde der Ruf nach intensiveren präventiven Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus laut, was auch in der Schweiz Wirkung zeigte. So wurde auf Bundesebene u.a. die Forderung gestellt, die Rechtsgrundlagen für die Nachrichtenbeschaffung zu verbessern, um so die Voraussetzungen für die Weiterleitung von Informationen zu schaffen. Der Bundesrat verwies damals auf die bereits vor dem 11. September 2001 angelaufenen Arbeiten zur Überprüfung des präventiven Instrumentariums. Zudem machte er von seiner gesetzlichen Kompetenz Gebrauch, wonach er für begrenzte Zeit weitere Behörden, Amtsstellen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu denjenigen Meldungen und Auskünften verpflichten kann, die zum Erkennen und Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz notwendig sind (vgl. Art. 13 Abs. 3 BWIS). So setzte er am 7. November 2001 die Verordnung betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit (SR 120.1) in Kraft, deren Ziel die Verbesserung der Möglichkeit der Informationsbeschaffung im Bereich der Prävention ist.

Diese zeitlich befristete Verordnung – gemäss Art. 2 gilt sie bis zum 31. Dezember 2002 – hält fest, dass zum Zwecke der frühzeitigen Erkennung und Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus sämtliche Behörden und Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie Organisationen und Anstalten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verpflichtet sind, den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Organen von Bund und Kantonen auf Anfrage jegliche Auskünfte zu erstatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind. Im Weiteren können all diese Stellen – ohne dazu aufgefordert zu werden – den Staatsschutzorganen Feststellungen zur Überprüfung melden, wenn eine Verbindung zu mutmasslichen terroristischen Bestrebungen erkennbar ist.

An der Zuständigkeit für den Vollzug des BWIS hat sich damit nichts geändert. Im Kanton Zürich werden diese Aufgaben primär nach wie vor vom Fachdienst «Ideologisch motivierte Delikte» der Spezialabteilung 2 der Kantonspolizei wahrgenommen. Hingegen ist durch das Inkrafttreten der oben genannten Verordnung des Bundesrates unmittelbar eine Auskunftspflicht und ein Melderecht für alle in dieser Verordnung aufgeführten Stellen eingeführt worden. Auskünfte und Meldungen ergehen direkt gestützt auf Bundesrecht an die zuständigen Stellen, weshalb für den Kanton Zürich keine Veranlassung zu weiteren Konkretisierungen und Normierungen besteht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bezüglich der neuen Auskunftspflicht und des Melderechts darauf zu achten, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt und die Bestimmungen über die Berufsgeheimnisse, insbesondere das Patientengeheimnis, beachtet werden. Die Aufsichtsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich bleiben im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit bestehen.

Betreffend die Art und den Umfang der Informationen ist auf die Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2) zu verweisen. Sie enthält u.a. Bestimmungen über die Beschaffung, die Bearbeitung und die Weitergabe der Informationen über die innere und äussere Sicherheit und regelt im Einzelnen, welche Informationen beschafft werden können und welche Informationen und Erkenntnisse an die Bundesbehörden weiterzuleiten sind.

Im Kanton Zürich konnten bisher keine eigentlichen terroristischen Umtriebe festgestellt werden. Es ist jedoch auf Grund von Hinweisen nicht auszuschliessen, dass Terrororganisationen im Ausland in unserem Kanton über ein sie unterstützendes Umfeld von Sympathisanten verfügen. Der auf Bundesebene für die Massnahmen zur Wahrung der inneren

Sicherheit zuständige Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei (BAP) beauftragte deshalb den Dienst «Ideologisch motivierte Delikte» der Kantonspolizei Zürich mit verschiedenen Abklärungen in diesem Umfeld. Ob weitere Stellen im Kanton Zürich um Auskünfte ersucht wurden, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Hingegen ist festzuhalten, dass die Kantone bzw. deren Staatsschutzdienste verpflichtet sind, dem Bund dauernd über die in der Beobachtungsliste aufgeführten Organisationen – gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. b BWIS enthält die Liste bestimmte Organisationen und Gruppierungen, nicht aber Einzelpersonen – zu berichten.

Es ist Aufgabe des zuständigen Departementes des Bundes, die Beobachtungsliste zu erstellen und nötigenfalls anzupassen und dann dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Die letzte provisorische Ergänzung der Liste durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wurde der Kantonspolizei Zürich mit Schreiben des BAP vom 22. Februar 2002 zur Kenntnis gebracht.

Die personellen Aufwendungen für die vom Bund dem Kanton Zürich übertragenen Staatsschutzaufgaben haben sich nicht geändert und können – wie in der Beantwortung der oben erwähnten Anfrage betreffend Staatsschutz durch die Kantonspolizei dargelegt – nach wie vor mit rückerstattungspflichtigen Kosten von 540 Stellenprozenten berechnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**